



► Flüchtlinge - Überprüfung des Lernerfolgs:

- Was ist die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts?
- Welche Regelungen gibt es auf europäischer Ebene?
- Was für asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgaben bestehen in der BRD?
- Welche Bleiberechtsarten sind möglich?
- Was ist mit „Residenzpflicht“ gemeint?
- Wie ist die soziale Versorgung der Flüchtlinge rechtlich geregelt?
- Wie sieht die baden-württembergische Unterbringungskonzeption aus?
- Wann dürfen Flüchtlinge arbeiten?
- Welche Flüchtlinge sollen sich integrieren?
- Welchen Einflüssen ist das Aufenthalts- und Asylrecht ausgesetzt?



Vertrauen + Miteinander + Teilhabe + Fairness + Chancengleichheit + Toleranz + Gerechtigkeit = **Vielfalt**

→ Was ist die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts?

Grundlagen des internationalen Flüchtlingsrechts sind:

- Genfer Flüchtlingsabkommen (GFK - 1951)
- Zusatzabkommen (1966)
- Anti-Folter-Konvention (1987)



→ Welche Regelungen gibt es auf europäischer Ebene?

Verbindliche Regelungen auf europäischer Ebene sind:

- Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK - 1953)
- Charta der Grundrechte (2009)
- Richtlinien der Europäischen Union (= seit Harmonisierung des europäischen Asylrechts)

Im Rahmen der Harmonisierung des europäischen Asylrechts (seit 1999) sind viele Richtlinien und Verordnungen der EU erlassen worden, die in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden mussten. Das europäische Asylrecht orientiert sich an der GFK. Nach anfänglichen für die Betroffenen positive Initiativen überwiegen inzwischen negative, auf Abwehr bedachte Regelungen.



Vertrauen + Miteinander + Teilhabe + Fairness + Chancengleichheit + Toleranz + Gerechtigkeit = **Vielfalt**

→ **Was für asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgaben bestehen in der BRD?**

In der BRD bilden im Asyl- und Aufenthaltsrecht die Grundlage:

- Grundgesetz (GG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Darüber hinaus sind etliche Verordnungen und Erlasse in Kraft.



→ Welche Bleiberechtsarten sind möglich?

Asylberechtigung wird gemäß Art. 16a GG gewährt. Flüchtlingsschutz ergibt sich aus der GFK. Subsidiären Schutz kann auf Grundlage der GFK oder EMRK erteilt werden. Flüchtlingsschutz nach der GFK und der EMRK werden auch als „internationaler Schutz“ bezeichnet. Asylberechtigung und GFK-Flüchtlingsschutz sind weitgehend gleichgestellt. Subsidiärer Schutz ist zumeist nicht auf Dauer angelegt.

Abschiebungsschutz sehen die EMRK und das AufenthG vor. Dieser Schutz ist am schwächsten ausgeprägt und sieht Integration in der Regel nicht vor.

Flüchtlinge können im Rahmen humanitärer Aktionen auf Dauer oder für einen vorübergehenden Zeitraum aufgenommen werden (auf Veranlassung der EU oder der BRD), und zwar als Einzelpersonen oder als Gruppe. Dies stellt gewissermaßen eine erwünschte und gesteuerte Einwanderung seitens des Staates dar.



→ Was ist mit „Residenzpflicht“ gemeint?

„Residenzpflicht“ ist ein Sammelbegriff - aber keine amtliche Bezeichnung - und umfasst:

- „Räumliche Beschränkung“ auf einen Bezirk einer Ausländerbehörde
- „Wohnsitzauflage“ mit der Verpflichtung an einem bestimmten Ort zu wohnen

„Räumliche Beschränkung“ galt zunächst vom Grundsatz her nur für 3 Monate, ist aber inzwischen auf die gesamte Dauer des Aufenthalts in einer Landeserstaufnahme-Einrichtung ausgedehnt worden - was vor allem bei aussichtslosem Asylverfahren greift und sich bis zur Ausreise bzw. Abschiebung erstrecken kann.

„Wohnsitzauflage“ kann auch für Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiär Geschützte und Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Aktionen aufgenommenener Flüchtlinge angewendet werden, sofern diese auf Sozialhilfe angewiesen sind.



→ **Wie ist die soziale Versorgung der Flüchtlinge rechtlich geregelt?**

Grundlage für Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz und Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Aktionen aufgenommener Flüchtlinge ist das:

- ▣ Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Grundlage der sozialen Versorgung in Bezug auf Asylbewerber/innen und Geduldete ist das:

- ▣ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG wurde im Rahmen des sog. Asyl-Kompromisses im Jahre 1993 von Bundesregierung und Opposition eingeführt. Das war von grundlegender Bedeutung, weil erstmals eine Personengruppe aus dem bis dahin für alle Bedürftigen geltenden Bundessozialhilfegesetz herausgenommen wurde. Vorausgegangen waren Sonderbehandlungen von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern in einzelnen Bundesländern und diesbezügliche Beschlüsse und Urteile von Gerichten.

Das AsylbLG sieht eine generelle Kürzung der Leistungen und eine Betonung der Sachleistungen für Asylbewerber/innen und Geduldete vor. Diese Basisversorgung endet in der Regel nach 15 Monaten.



→ **Wie sieht die baden-württembergische Unterbringungskonzeption aus?**

Die Unterbringung in Baden-Württemberg regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).
Dort ist ein dreigliedriges Aufnahmesystem vorgesehen:

- Unterbringung in einer Landeserstaufnahme-Einrichtung (LEA)
(Verweildauer 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu 6 Monaten
bei aussichtsreichem Asylverfahren;
Verweildauer bis zur Ausreise oder Abschiebung bei aussichtslosem Asylverfahren)
- Vorläufige Unterbringung in Land- und Stadtkreisen
(Verweildauer bis zu 2 Jahren)
- Anschluss-Unterbringung in Städte und Gemeinden
(Verteilungsmaßstab: Bevölkerungsschlüssel)

Das FlüAG legt die Kostenerstattung fest, die auch Flüchtlingssozialarbeit mit einschließt.



→ **Wann dürfen Flüchtlinge arbeiten?**

Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen, subsidiär Geschützten und im Rahmen humanitärer Aktionen aufgenommene Flüchtlingen ist eine Erwerbstätigkeit ohne jegliche Beschränkungen gestattet.

Asylbewerber/innen mit aussichtsreichem Verfahren dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten arbeiten, sofern kein Deutscher oder bevorrechtigter Migrant sich um diese Arbeit bemüht. Diese Frist kann auf 6 Monate ausgedehnt werden.

Asylbewerber/innen mit aussichtslosem Asylverfahren (sichere Drittstaaten oder Herkunftsstaaten) unterliegen der Wohnpflicht in einer LEA und dürfen in der Regel gar nicht arbeiten.

Asylbewerber/innen und Geduldete mit aussichtsreichem Verfahren dürfen sich nach 15 Monate ohne Beschränkungen um eine Arbeitsstelle bemühen.



→ **Welchen Einflüssen ist das Aufenthalts- und Asylrecht ausgesetzt?**

Im Jahre 2015 war eine „Willkommenskultur“ in der Bevölkerung zu beobachten. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es immer wieder solche Bekundungen. Demgegenüber standen seit jeher Bevölkerungsgruppen, die Angst und Abwehr mit allem verbinden, was nicht „deutsch“ ist. Vermutlich überwiegt eine negative Haltung in der Bevölkerung.

Gefährlich kann das werden, wenn die „Öffentliche Meinung“ und/oder die „Veröffentlichte Meinung“ diese Vorbehalte in der Bevölkerung einseitig unterstützt und Humanität eine untergeordnete Rolle spielt.

Vollends spitzt sich die Situation zu, sobald Politik den Anstieg der Zahlen oder „Volkes Meinung“ zum Maßstab einer auf Abwehr bedachten Flüchtlingspolitik macht und die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter verschärft. Dieser Versuch haben mehrere Regierungen in der BRD in der Vergangenheit nicht widerstehen können.



→ Welche Flüchtlinge sollen sich integrieren?

Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz und im Rahmen humanitärer Verpflichtungen aufgenommene Flüchtlinge sollen sich integrieren. Teilweise werden sogar Sanktionen verhängt, wenn sich dem widersetzt wird. Förderprogramme helfen bei der Integration.

Asylbewerber/innen mit aussichtsreichem Verfahren können sich um Integration bemühen. Hier sind einige Verbesserungen im Zuge der ansonsten vielen Verschlechterungen in den letzten Jahren eingeführt worden.

Geduldete ist in der Regel Integration untersagt. Allenfalls wird diese als Ausnahme geduldet, weil diese der Reintegration ins Heimatland dienen kann.



Vertrauen + Miteinander + Teilhabe + Fairness + Chancengleichheit + Toleranz + Gerechtigkeit = **Vielfalt**

► **Danke für die Überprüfung Ihres Lernerfolgs!** ◀

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung:

v.kaufmann@eh-ludwigsburg.de